

Tennisclub Unterföhring e.V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Unterföhring e.V. Er hat seinen Sitz in Unterföhring bei München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 9883 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und enthält sich entsprechender Betätigungen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und dem Bayerischen Tennisverband e.V. an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Pflege und Förderung des Tennissports durch:

- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
- Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zum Bayerischen Tennisverband e.V. vermittelt.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Sie können jedoch in der Vereinsführung tätig sein.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv ausüben.
- (4) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ehrenmitglied wird man automatisch in dem Jahr, nach dem vollendeten achtzigsten Lebensjahr, und durch besondere Leistungen im Verein. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und sonstige Aufwendungsersatzansprüche der Mitglieder im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht

fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

a. Verweis

b. Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt.
Die Obergrenze liegt bei einem Jahresbeitrag.

c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (2) Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Aufgenommen werden vornehmlich Unterförhringer Bürger. Ausnahmen sind möglich.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind ungeachtet sonstiger Bestimmungen der Satzung verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 11 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Produkt aus Arbeitsstunden und geltendem Mindestlohnstundensatz nicht überschreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge und Umlagen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 11 Abs. 3 befreit.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin wird durch den Vorstand festgelegt und durch den 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher in Textform bekannt gegeben. Die abschließende Tagesordnung wird 2 Wochen vorher in Textform bekanntgegeben. Das Einladungsschreiben/die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (10) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (11) Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (12) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (13) Passives Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann als
 - a. Präsenzveranstaltung oder
 - b. Online-Versammlung oder
 - c. Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

Nach Möglichkeit soll die Mitgliederversammlung immer als Präsenzveranstaltung stattfinden und nur in Ausnahmefällen als Online oder Hybridveranstaltung.

Im Onlineverfahren und/oder bei Hybridversammlungen wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

- (15) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden der zugleich Schatzmeister ist
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder durch den/die 2. Vorsitzende/n, oder den/die 3. Vorsitzende/n jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorsitzende anwesend sind. Die Einberufung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen.
- (7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, über sie Buch zu führen.
- (8) Der Vorstand ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet. Sportliche und gesellschaftliche Belange hat er entsprechend den vorhandenen finanziellen Mitteln zu fördern. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Ausnahme: Für Jugendfördertraining und sonstige Jugendförderung darf dieser Betrag überschritten werden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§15 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den
 - a. Vorstandsmitgliedern
 - b. bis zu 8 Beiräten
- (2) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre per Handzeichen (Akklamation) gewählt.

- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitführung der Geschäfte durch den Vorstand. Die finalen Entscheidungen obliegen jedoch dem Vorstand.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (5) Die weiteren Aufgaben des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahr- lässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Tennisclub Unterföhring e.V. - die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand (Vereinsorgan) beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Punkt "Auflösung des Vereins" in der Tagesordnung enthalten ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere – außerordentliche – Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder 3 Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Unterföhring zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports.

§ 21 Inkrafttreten

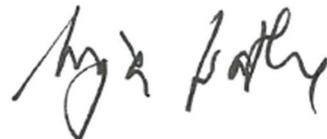
- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18. März 2024 in Unterföhring beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.



1. Vorstand

Peter Mruk

Protokoll



Dr. (USA) Anja Grothe

Unterföhring, 07.05.2024